2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg – Goldbeck

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 (3) Ziff. I der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Go LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBI. LSA s. 383) i.V.m. §§ 2 (1) und 15 (l) Verbandsgemeindegesetz des Landes Sachsen-Anhalt(VerbGemG LSA) vom14.02.2008(GVBI.LSA S 40,41), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck in seiner Sitzung am 10.09.2012 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg – Goldbeck beschlossen:

§ 1
Änderung

(1) Der **§ 13 - Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (4)** wird wie folgt geändert:

§ 1
Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

(4) Der Verbandsgemeindewehrleiter und seine Stellvertreter werden durch den Träger der Feuerwehr in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren berufen. Der Vorschlag kann durch Wahl der Ortswehrleiter **oder ihrer Vertreter** erfolgen.

In Vorbereitung der Wahl sollte der Verbandsgemeindewehrleiter einen Vorschlag unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein-Stimmen. Wird keine Mehrheit erreicht, ist ein erneuter Wahlgang durchzuführen. Bei mehreren Kandidaten mit gleichem Stimmenanteil sind Stichwahlen nach gleichen Grundsätzen durchzuführen. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignet sein. Die fachlichen Voraussetzungen erfüllt, wer mindestens die Qualifikation Verbandsführer und Leiter einer Feuerwehr besitzt. Nach erfolgtem Wahlgang obliegt es dem Träger der Feuerwehr, die entsprechenden Mitglieder der Feuerwehr in ihrer Funktion zu berufen. Die Abberufung des Leiters und dessen Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt entsprechend.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg – Goldbeck tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Goldbeck, den 10.09.2012

Trumpf (Siegel)
Verbandsgemeindebürgermeister